

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 5. Oktober 2023**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0352/21 - 3.3.06

Anmeldenummer: 14799793.6

Veröffentlichungsnummer: 3074494

IPC: C11D3/04, C11D3/386, C11D17/00,
C11D3/20

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

LIPASESTABILISIERUNG IN GESCHIRRSPÜLMITTELN

Patentinhaber:

Henkel AG & Co. KGaA

missing:

The Procter & Gamble Company
Dalli-Werke GmbH & Co. KG

Stichwort:

Lipasestabilisierung/Henkel

Relevante Rechtsnormen:

VOBK 2020 Art. 13(2)
EPÜ Art. 123(2), 56

Schlagwort:

Änderung nach Ladung - außergewöhnliche Umstände (ja)

Änderungen - unzulässige Erweiterung (nein)

Erfinderische Tätigkeit - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0352/21 - 3.3.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.06
vom 5. Oktober 2023

Beschwerdeführerin: Dalli-Werke GmbH & Co. KG
(Einsprechende 2) Zweifaller Strasse 120
52224 Stolberg (DE)

Vertreter: f & e patent
Braunsberger Feld 29
51429 Bergisch Gladbach (DE)

Beschwerdegegnerin: Henkel AG & Co. KGaA
(Patentinhaberin) Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf (DE)

Vertreter: Viering, Jentschura & Partner mbB
Patent- und Rechtsanwälte
Hamborner Straße 53
40472 Düsseldorf (DE)

**Weitere
Verfahrensbeteiligte:** The Procter & Gamble Company
(Einsprechende 1) One Procter & Gamble Plaza
Cincinnati, Ohio 45202 (US)

Vertreter: P&G Patent Belgium UK
N.V. Procter & Gamble Services Company S.A.
Temselaan 100
1853 Strombeek-Bever (BE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 3074494 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 10. Februar 2021.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender J.-M. Schwaller
Mitglieder: R. Elsässer
C. Heath

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden 2 richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das europäische Patent Nr. 3 074 494 in geänderter Form auf der Basis der Ansprüche gemäß Hilfsantrag 2 aufrecht zu erhalten.
- II. Die Beschwerdeführerin brachte vor, der für gewährbar erachteten Anspruch 1 sei unzulässig erweitert und sein Gegenstand beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, denn ausgehend von **D9** (EP 0 486 073) sei sein Gegenstand unter Berücksichtigung der Lehre von **D13** (US 2011/0015110) oder **D14** (US 4,169,817) naheliegend. Ferner beantragte sie die Zulassung des von der Einspruchsabteilung nicht zugelassenen Versuchsberichtes **D16**.
- III. Mit der Beschwerdeerwiderung reichte die Patentinhaberin und Beschwerdegegnerin sieben Hilfsanträge ein und beantragte, **D16** nicht zum Verfahren zuzulassen.
- IV. In der am 5. Oktober 2023 abgehaltenen mündlichen Verhandlung nahm sie jedoch alle Anträge zurück und legte einen neuen Hauptantrag vor, dessen Anspruch 1 den folgenden Wortlaut hat:

"1. Flüssiges Wasch- oder Reinigungsmittel, umfassend mindestens eine Lipase, mindestens 0,05 Gew.-%, bevorzugt mindestens 0,15 Gew.-%, besonders bevorzugt mindestens 0,25 Gew.-% und ganz besonders bevorzugt mindestens 0,35 Gew.-% eines einwertigen Kations, wobei die Kationenquelle Kaliumacetat ist, und mindestens 5 Gew.-% Aniontensid, wobei der pH Wert des flüssigen

Wasch- und Reinigungsmittels bei 9 oder darunter liegt."

Darüber hinaus wurden die erteilten Ansprüche 2, 3 und 7 gestrichen und die verbliebenen Ansprüche mit entsprechend angepassten Rückbezügen unnummeriert.

Die abschließenden Anträge der Parteien waren wie folgt:

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Aufrechterhaltung des Patents im Umfang des während der mündlichen Verhandlung eingereichten Hauptantrages nebst einer noch anzupassenden Beschreibung.

Entscheidungsgründe

1. Hauptantrag
 - 1.1 Dieser Antrag stellt eine Reaktion auf Einwände bzw. Argumente der Einsprechenden/Beschwerdeführerin dar, die erstmalig in der mündlichen Verhandlung gegen den bisherigen Hauptantrag bzw. den bisherigen ersten Hilfsantrag vorgebracht wurden. Somit liegen besondere Umstände vor, die die Zulassung des Antrags zum Verfahren rechtfertigen (Artikel 13(2) VOBK).
 - 1.2 Einwände unter Artikel 123(2) EPÜ wurden nicht erhoben. Die Kammer ist zu dem Schluss gelangt, dass Anspruch 1 gestützt ist durch die ursprünglich eingereichten Ansprüche 1 und 4 in Verbindung mit Seite 33, zweitletzter Absatz, sowie durch Seite 4, zweitletzter

Absatz, der ursprünglich eingereichten Beschreibung.

- 1.3 Einwände unter Artikel 56 EPÜ wurden nicht erhoben und auch die Kammer ist zu dem Schluss gelangt, dass der Gegenstand von Anspruch 1 ausgehend von **D9** auch bei Berücksichtigung der Lehre von **D13** oder **D14** nicht naheliegend ist, denn keines dieser Dokumente offenbart die Verwendung von Kaliumacetat zur Enzymstabilisierung.

- 1.4 Unter diesen Umständen muss über die Zulassung von **D16** ins Verfahren nicht entschieden werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz mit der Maßgabe zurückverwiesen, das Patent auf der Grundlage der Ansprüche 1-5 des während der mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 2023 eingereichten Hauptantrages nebst einer ggf. noch anzupassenden Beschreibung aufrechtzuerhalten.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Pinna

J.-M. Schwaller

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt